

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der STEF-Elektrotechnik GmbH ("Besteller" oder "STEF").

2. Auftragserteilung

2.1. Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Bestätigung.

2.2. Für Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung gilt Artikel 2.1 sinngemäß

2.3. Die Schriftform („schriftlich“) im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird eingehalten, wenn die Regelungen des § 886 ABGB eingehalten werden, oder ein Dokument handschriftlich unterzeichnet, eingescannt und per E-Mail versandt wird, oder ein elektronisch unterzeichnetes Dokument per E-Mail versandt wird.

3. Auftragsbestätigung, Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

3.1. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.

3.2. Die Annahme einer Bestellung (Auftragsbestätigung) erfolgt durch Bestätigung einer Bestellung durch den Auftragnehmer („AN“). Für die Form der Bestätigung gilt Artikel 2 sinngemäß.

3.3. STEF kann die Bestellung widerrufen, wenn der AN sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

3.4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der AN in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. STEF ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn STEF ihr im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

3.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, sowie sonstige rechtliche Regelungen in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technische Dokumentation, Werbematerial, Auftragsbestätigung oder Lieferscheine) des AN, die von diesen Bedingungen abweichen (z.B. zu den rechtlichen Bedingungen, Haftung, Benutzungsbeschränkungen), haben keine Geltung, sofern sie von STEF nicht im Einzelfall ausdrücklich in einer Artikel 2 entsprechenden Form anerkannt werden. Eine Bezugnahme in der Bestellung von STEF auf Angebotsunterlagen des AN bedeutet keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

4. Lieferung und Verzug

4.1. Von STEF vorgegebene und/oder vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass die Ware oder Leistung am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse für STEF komplett und gebrauchsfähig verfügbar sein muss. Bei Lieferverzug oder Leistungsverzug ist STEF unbeschadet allenfalls darüber hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Lieferant die vereinbarten Liefertermine oder Fertigstellungstermine nicht einhalten können, hat der Lieferant STEF davon vorher und so rasch wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unabhängig von der Einhaltung dieser Informationspflicht, gehen sämtliche Schäden, die STEF aus einem verschuldeten oder unverschuldeten Verzug des Lieferanten entstehen, zu dessen Lasten. Wird die vereinbarte Lieferfrist oder Leistungsfrist aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht eingehalten, ist STEF darüber hinaus berechtigt, für jede begonnene Woche, um die sich die Lieferung oder Leistung verzögert, eine verschuldensunabhängige Pönale von 2 % bis zum Höchstausmaß von 20 % des Gesamtauftragswertes an STEF zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt. Sollten für die Durchführung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so hat der Lieferant diese rechtzeitig zu beschaffen. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich STEF vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie z.B. Lagerkosten, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder die Lieferung zurück zu weisen.

4.2. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch STEF am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2010 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DAT (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2010.

4.3. Direktlieferungen an Kunden von STEF haben gegebenenfalls mit neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von STEF zu erfolgen. Von den Lieferpapieren ist STEF eine Kopie zu überlassen.

4.4. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den AN bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von STEF.

4.5. Zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen darf der AN nur solche Mitarbeiter einsetzen, die nicht in den einschlägigen nationalen, EU- und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind.

4.6. Der AN hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren AUSSENWIRTSCHAFTSRECHT nicht der AN, sondern STEF oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

5. Stornierung

5.1. Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an STEF zu senden. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von STEF bestätigte Zeitausweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Hat der AN seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

5.2. STEF behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt. Elektronische Rechnungen werden ausschließlich dann akzeptiert, wenn sie explizit mit STEF vereinbart worden sind.

5.3. Der AN ist gegenüber STEF nicht zur Aufrechnung berechtigt.

6. Zahlung und Zessionsverbot

6.1. Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von STEF vollständig abgenommen und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

6.2. Eine Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur mit vorangegangener schriftlicher Genehmigung von STEF zulässig. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche. Mangels anderer ausdrücklicher und von STEF firmenmäßig gezeichneter Vereinbarung bezahlt STEF Rechnungen innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto.

7. Abnahme, Mängelrüge, Mängelhaftung, (Produkt)haftung, Produktsicherheit, Qualitätssicherung

7.1. Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf STEF zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von STEF sind keine Erklärungen von STEF über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

7.2. Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Erkannte Mängel wird STEF dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rüfepflicht von STEF gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

7.3. Der AN ist verpflichtet, beigestellte Komponenten (z.B. Rohstoffe, Baustoffe) von Vorlieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten anzuzeigen.

7.4. Der AN leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der AN hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Bei Lieferungen und Leistungen, die mit Gebäuden und/oder Grundstücken fest verbunden werden, beträgt die Gewährleistungsfrist drei Jahre. Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand neu zu laufen. Die Gewährleistungspflicht beginnt bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der „Verwendungsstelle“, für geheime Mängel ab Erkennung. Bei Lieferungen an Orte, an denen STEF unter Verwendung der gelieferten Ware Aufträge außerhalb der Werkstatt ausführt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der von STEF zu erbringenden Leistung durch ihren Auftraggeber. Zur Wahrung der Frist reicht die schriftliche Geltendmachung durch STEF.

7.5. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN für die Dauer von zwei Jahren ab Erbringung die uneingeschränkte Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit all seiner Angaben und Anweisungen.

7.6. STEF stehen Rückgriffsansprüche im Sinne des § 933b ABGB gegen den AN zu, auch wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der AN hingegen verzichtet auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs. 2 ABGB.

7.7. Vorlieferer des AN gelten als Erfüllungsgehilfen des AN.

7.8. Der AN hat allfällige Mängel, die innerhalb der oben angeführten Gewährleistungsfristen auftreten, auf seine Kosten nach Wahl von STEF entweder unverzüglich frei „Verwendungsstelle“ zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. STEF ist jedenfalls auch berechtigt, vom AN den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Untersuchungskosten sind STEF jedenfalls dann zu ersetzen, wenn die Untersuchung Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des AN in der Beseitigung von Mängeln behält sich STEF vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet ihrer Rechte aus der Gewährleistungshaftung des AN, auf Kosten des AN anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten

des AN nachzubessern oder nachbessern zu lassen. Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind STEF auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den AN wären.

7.9. Der AN hat STEF bei aus Lieferungen und Leistungen entstehenden patent-, urheber-, marken- undusterschutzrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.

7.10. Ungeachtet anderer Verpflichtungen hat der AN STEF bezogen auf von ihm gelieferte Produkte hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Der AN ist jedenfalls verpflichtet, STEF alle Kosten zu ersetzen, die STEF aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und über Aufforderung STEF einen geeigneten Nachweis darüber zu erbringen.

7.11. Auf die Dauer von 11 Jahren ab letzter Lieferung verpflichtet sich der AN, in Bezug auf die von ihm gelieferten Produkte auf Anfrage STEF den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zu nennen, sowie STEF zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Beweismittel, wie insbesondere Herstellungsunterlagen und Unterlagen, aus denen Produktions- und Lieferchargen und/oder Produktions- und Lieferzeitpunkt hervorgehen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7.12. Der AN haftet gemäß den Bestimmungen des österreichischen Rechts.

7.13. Vom AN errichtete Anlagen oder gelieferte Produkte müssen mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein und den geltenden (bei Anlagen oder -teilen insbes. den am Einsatzort geltenden) Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der jeweils aktuelle Stand und die Regeln der Technik sind jedenfalls zu beachten. Insbesondere sind die zutreffenden EU-Richtlinien, das Elektrotechnikgesetz und alle darauf beruhenden Vorschriften (sämtliche in der jeweils geltenden Fassung) sowie die jeweils gültigen ÖVE- bzw. anzuwendenden VDE-Vorschriften, technische Ö-Normen, DIN-Normen, Europäische Normen (EN) und ähnliche Regelwerke einzuhalten. Vom AN gelieferte Anlagen, Systeme und Produkte sind entsprechend den EU-Richtlinien und österreichischen Gesetzen mit CE-Kennzeichnung auszustatten. Bei der Lieferung sind entsprechende Konformitätserklärungen mit Kurzbeschreibungen sowie gegebenenfalls Montageanleitungen und Einbauvorschriften beizubringen. Im Übrigen hat der AN STEF über Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und Zulieferteilen sowie von Konformitätserklärungen rechtzeitig zu informieren. Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch STEF zu montieren sind, alle im üblichen Ausmaß erforderlichen und für STEF notwendigen Unterlagen wie Montagepläne, Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten etc. mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher und auf Wunsch von STEF auch in anderen Sprachen anzubringen. Die Bedienungsvorschriften,- und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen von STEF auch in anderen Sprachen auszufertigen.

7.14. STEF behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des AN und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des AN durchzuführen.

8. Umweltauorderungen

8.1. Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Österreichische Lieferanten verpflichten sich, die Verpackungen ihrer Produkte über ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem (z.B. ARA) zu entpflichten. Sofern STEF dem vorab schriftlich zustimmt, ist ausnahmsweise auch die für STEF kostenlose Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten möglich. Erbringt der Lieferant Leistungen (z.B. Reparaturen, Professionistenleistungen etc.) auf dem Firmengelände von STEF, hat er Verpackungen, Altstoffe und Abfälle auf eigene Kosten zu sammeln und zu entsorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, STEF darauf hinzuweisen, wenn die Produkte gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthalten.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, sämtliche gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Entsorgung von Verpackungen, Altstoffen, Altgeräten, Altwaren, gefährlicher Stoffe einzuhalten und wird STEF andernfalls völlig schad- und klaglos halten. Sofern nach der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Elektroaltgeräte besteht, zum Zeitpunkt der Lieferung des Neugerätes die Rückgabe aber nicht durchgeführt wird, verpflichtet sich der Lieferant, diese Rücknahme durch Abholung auch zu einem bis zu 12 Monate späteren Zeitpunkt ab Lieferung durchzuführen oder in Abstimmung mit STEF die bei STEF für die Sammlung und Verwertung dieser Geräte auflaufenden Kosten zu ersetzen. Weiters hat der Lieferant an STEF alle Daten und Informationen, welche zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 EAG-VO (Informationspflicht) von STEF benötigt werden, hinsichtlich der von ihm gelieferten Bauteile, Baugruppen oder Geräte kostenfrei möglichst in katalogisierter, strukturierter, elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gegenständlichen Lieferungen alle Verpflichtungen, welche sich aus der EAG-VO (Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte idF der Richtlinie 2003/108/EG sowie der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) für STEF ergeben (z.B. Kennzeichnung, Stoffverbote, etc.) erfüllen.

9. Besondere Bestimmungen für Hard – und Softwarelieferungen, Ersatzteile, Dokumentation

9.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Hardware und Software keine Kopierschutzeinrichtungen, Datumssperren oder Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthält und frei von Viren und Rechten Dritter ist. Die Lieferung muss jedenfalls eine für eine eingeschulte Person verständliche und vollständige Dokumentation in deutscher Sprache beinhalten, die auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darstellt

sowie deren Behebung beschreibt. Darüber hinaus ist im Preis eine theoretische und praktische Einschulung des Bedienpersonals enthalten. Zu Testzwecken wird der Lieferant kostenlose Testläufe inklusive Testsoftware anbieten. Der Lieferant räumt STEF ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der gelieferten Software ein. Er ist verpflichtet, Wartungsleistungen für Hard- und Software sowie Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung zu marktgerechten Preisen anzubieten und über die jeweils neuen Softwareversionen zu informieren. Der Lieferant hat zu übergebende Dokumente, Pläne, Berichte, etc. zweifach ausgefertigt als Hardcopy sowie einfach auf von STEF vorgegebenen Datenträgern zu übergeben.

10. Fertigungsunterlagen

10.1. Von STEF an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben materielles und geistiges Eigentum von STEF, über das STEF frei verfügen kann. Sie sind vom Lieferanten geheim zu halten. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Mitarbeitern überbinden, die Zugang zu solchen Fertigungsunterlagen haben werden. Allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sind ausgeschlossen.

11. Subauftragnehmer

11.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen vollständig durch einen Subauftragnehmer erbringen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, Teile des Liefer-/Leistungsumfanges an Dritte als Subauftrag weiterzugeben, vorausgesetzt dass STEF dieser Vorgangsweise vorher schriftlich zugestimmt hat. Für den Fall, dass der Lieferant Teile des Auftrages an Dritte weitergibt, ist der Lieferant STEF gegenüber für das Verhalten dieser Dritten voll verantwortlich und haftbar. Der Lieferant hat dem Subauftragnehmer alle den Lieferanten treffenden vertragsgegenständlichen Verpflichtungen und Haftungen zu überbinden und auf Wunsch von STEF jederzeit die ordnungsgemäße Überbindung nachzuweisen.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Auftragsabwicklung verwenden. Der Lieferant hat diese Daten und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter. Der Lieferant hat sämtliche von STEF zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eventuell davon angefertigte Kopien nach Leistungserbringung zurückzugeben, zu vernichten oder im Auftragsfall geschützt aufzubewahren. Der Lieferant darf seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten nachkommen, hat aber in diesem Fall STEF so früh wie möglich, nach Möglichkeit bereits vorab, zu informieren.

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

13.1. Sofern in diesem Vertrag keine Regelung getroffen ist gelten insbesondere auch für Schadenersatz sowie für die Auslegung und Ergänzung der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und STEF österreichisches Recht unter Ausschluss jener Bestimmungen die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Für den Fall, dass der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat und zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen über die Vollstreckbarkeit von Urteilen in Zivil- und Handelssachen nicht vorliegt, werden alle sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der Vergleichs und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

14. Teilunwirksamkeit, Vorbehaltsklausel

14.1. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. STEF und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

14.2. Die Vertragserfüllung seitens STEF steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.